



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Staatssekretariat für Wirtschaft, Seco
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Zürich, 26. September 2012 / cj

i:\u+d\führung\vernehmlassungen\2012\arbeitszeiterfassung\haltung sbv\lb-12-10-01 arg.doc

Verzicht auf Arbeitszeiterfassung: Revision Art. 73a der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) - Position SBV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. September 2012 lädt das SECO, Direktion für Arbeit, die interessierten Kreise zu einer Stellungnahme betreffend dem Anhörungsverfahren zur Revision zum neuen Artikel 73a der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) ein. Gerne nutzen wir die Gelegenheit uns an der Vernehmlassung zu beteiligen mit folgender Stellungnahme:

Der SBV begrüsst die vorliegende Revision im Grundsatz. Das durch die Schaffung von Art. 73a ArGV 1 gewisse Arbeitnehmer von der Arbeitszeiterfassung befreit werden, schafft praxisnahe Lösungen und gibt den Unternehmungen wie auch den Arbeitnehmern ein flexibles Instrument für die Arbeitsgestaltung.

Die vom SECO vorgesehene Lohnobergrenze von 175'000 CHF im Jahr ist jedoch deutlich zu hoch angesetzt und berücksichtigt die Verdienstmöglichkeiten einzelner Branchen nicht. Der SBV fordert deshalb, dass die Lohnobergrenze beim maximal versicherten Lohn nach UVG, das heisst bei aktuell 126'000 CHF, angesetzt wird.

1. Grundsätzliches

Der Baumeisterverband (SBV) unterstützt grundsätzlich das Revisionsanliegen. Es ist wichtig, dass die Vorschriften zur Erfassung der Arbeitszeit mit den heutigen Realitäten der Arbeitswelt in Übereinstimmung gebracht werden. Die Flexibilisierung der Arbeitszeiterfassung ist für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmungen im heutigen, globalisierten Umfeld entscheidend: Arbeitnehmern in Führungspositionen wird es durch die neue Bestimmung ermöglicht, Beruf und Familie optimaler miteinander zu vereinbaren. Auch steht heute ein verändertes Verständnis zur Arbeitsleistung im Zentrum:

Nicht die reine Anwesenheit zählt, vielmehr interessiert die Arbeitsleistung; das Resultat der Arbeit steht im Vordergrund.

Diese Veränderungen haben in verschiedenen Betrieben dazu geführt, dass die Arbeitszeit vom Arbeitnehmer selber erfasst wird oder aber ganz auf eine Erfassung verzichtet wird. Letzteres steht jedoch im Widerspruch zur ArGV 1. Auch Systeme, die lediglich die Dauer der Arbeitszeit erfassen, genügen den heutigen Verordnungs-Vorschriften nicht.

Aus diesem Grunde sollen gewisse Arbeitnehmer in Zukunft auf die Erfassung der Arbeitszeit verzichten können. Dabei gilt es allerdings, den Kreis jener Arbeitnehmer, welche in den Anwendungsbereich der neuen Bestimmung in Artikel 73a ArGV 1 fallen, möglichst so zu definieren, dass eine branchenübergreifende Anwendbarkeit gewährleistet werden kann. Insbesondere sollen auch leitende Positionen im Bauhauptgewerbe von der neuen Bestimmung erfasst werden. Dabei betrifft die Neuerung keinesfalls Bauarbeiter: diese unterstehen nach wie vor den Bestimmungen und dem Schutz des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV). Allerdings könnten in Zukunft Führungspersonen im Bauhauptgewerbe wie Bauführer und Geschäftsführer auf die Zeiterfassung verzichten.

2. Kreis der Adressaten von Art. 73a ArGV 1

Art. 73a ArGV 1 sieht vor, dass Arbeitnehmer, die einen grossen Gestaltungsfreiraum beim Inhalt und bei der Organisation ihrer Arbeit geniessen und über Verhandlungsmacht gegenüber ihrem Arbeitgeber verfügen, auf die Arbeitszeiterfassung verzichten können. Als objektive Kriterien wurden die Lohnhöhe und der Eintrag als Zeichnungsberechtigter im Handelsregister gewählt. Der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung muss weiter mit dem betreffenden Arbeitnehmer individuell und schriftlich vereinbart werden. Er kann jeweils per Ende Jahr widerrufen werden.

Der Artikel schafft eine Ausnahme zu den Dokumentationspflichten in Artikel 73 ArGV 1 für eine begrenzte Gruppe von Arbeitnehmern. Einerseits sollen Hochlohnverdienende von der neuen Bestimmung erfasst werden, andererseits sollen Personen, welche im Handelsregister als Zeichnungsberechtigte eingetragen sind, von der Befreiung der Arbeitszeiterfassung profitieren.

a) Hochlohnverdienende

Hochlohnverdienende mit einem jährlichen steuerbaren Bruttoerwerbseinkommen über 175'000 CHF können gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Arbeitszeiterfassung verzichten. Der SBV hätte grundsätzlich eine Regelung bevorzugt, die beim Gestaltungsfreiraum bezüglich Inhalt und Organisation der Arbeit ansetzt. Da die griffige Definition entsprechender Merkmale schwierig ist, kann eine Lohngrenze als einfacheres Abgrenzungskriterium dienen.

Gemäss Lohnstrukturhebung 2010 verdienen weniger als 4 Prozent aller Arbeitnehmer mehr als 175'000 CHF im Jahr. Der SBV vertritt dabei die Position, dass diese Lohnobergrenze zu hoch angesetzt ist. Insbesondere werden branchenspezifische Besonderheiten mit der Festsetzung dieser Lohnobergrenze nicht berücksichtigt. Mit Ausnahme des Bankensektors werden bei dieser vom SECO gewählten Lohnobergrenze keine Arbeitnehmer erfasst, welche eine leitende Position besetzen. In den meisten Branchen würde durch diese Lohnobergrenze lediglich das Spitzenkader vom Erfassen der Arbeitszeit befreit. Der SBV schlägt deshalb vor, die Grenze für die Arbeitszeiterfassung beim maximal versicherten Lohn nach Unfallversicherungsgesetz (UVG), das heisst bei aktuell 126'000 CHF, anzusetzen.

Würde diese Lohngrenze gewählt, wäre am vertraglich vereinbarten Bruttolohn anzuknüpfen. Variable Lohnanteile würden nicht berücksichtigt. Gemäss Lohnstrukturhebung bezogen 10% der Arbeitnehmenden mit den höchsten Löhnen mehr als 10'833 Franken pro Monat und lagen damit über dem

UVG maximal versicherten Lohn. Diese Kategorie von Arbeitnehmer könnte auf die Arbeitszeitaufzeichnung verzichten.

Die Wahl einer Lohnobergrenze nach UVG würde eine realistische Lohnobergrenze für Arbeitnehmer, die einen grossen Gestaltungsfreiraum beim Inhalt und bei der Organisation ihrer Arbeit geniessen und über Verhandlungsmacht gegenüber ihrem Arbeitgeber verfügen, darstellen. Insbesondere würden im Bauhauptgewerbe Arbeitnehmer mit einer leitenden Funktion wie Bau- und Geschäftsführer erfasst. Dieses Kriterium entspricht daher einer praxisnahen Lösung und wird daher vom SBV bevorzugt.

Selbstverständlich bleiben die Arbeitszeitbestimmungen des Arbeitsgesetzes auch auf die von der Arbeitszeiterfassung befreiten Arbeitnehmern anwendbar. Weiter bleiben die Interessen der Arbeitnehmer auch dadurch geschützt, dass der Verzicht auf die Aufzeichnung der Arbeitszeit mit jedem Arbeitnehmer individuell schriftlich vereinbart werden muss.

3.2 Zeichnungsberechtigte Personen

Ein weiterer Kreis von Arbeitnehmern, welche nach Art. 73a ArGV 1 von der Arbeitszeiterfassung befreit werden, sind für eine Handelsgesellschaft zeichnungsberechtigte Personen. Dabei wird mit der neuen Bestimmung auf ein objektiv einfach feststellbares Kriterium abgestellt: Der Handelsregistereintrag. Wer daher für eine Handelsgesellschaft im Handelsregister als zeichnungsberechtigte Person eingetragen ist (auch solche mit einer Handlungsvollmacht gemäss Art. 462 OR), kann auf die Arbeitszeiterfassung in gleicher Art und Weise wie die Hochlohnverdienenden verzichten. Auch hierbei braucht es eine individuelle Vereinbarung und der Verzicht ist jährlich widerrufbar.


Der SBV begrüsst diese Bestimmung. Auf diese Weise können Unternehmungen Mitarbeitende, welche über eine entsprechende Position verfügen, im Handelsregister eintragen und somit auf die Zeiterfassung verzichten. Auf diese Weise sind für Unternehmungen im Bauhauptgewerbe individuelle und praxisnahe Lösungen möglich. Der Einwand, dass die Befreiung von Arbeitnehmern im Handelsregister in einzelnen Branchen eine nicht unerhebliche Ausdehnung der Ausnahmen mit sich bringt, erscheint nicht statthaft: Unternehmungen werden nicht zu Letzt aus Gründen der Sicherheit nur verantwortungsbewussten Arbeitnehmern und damit Personen in höheren Positionen mit den entsprechenden Kompetenzen und Qualifikationen die Zeichnungsberechtigung einräumen.

Die Möglichkeit Mitarbeitern in Führungspositionen mittels Zeichnungsberechtigung von der Zeiterfassung zu befreien, dürfte vor allem für KMU und Kleinbetriebe im Bauhauptgewerbe ein äusserst flexibles und vielseitiges Instrument darstellen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anträge, Bemerkungen und Begründungen berücksichtigen. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband


Heinrich Bütikofer
Vizedirektor


Patrick Hauser
Leiter Rechtsdienst

Kopie
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Zentralvorstand SBV